

§ 7

Die Landschaftsschutzverordnung für den südöstlichen Teil des Landkreises Hünfeld vom 30. Juni 1970 (Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hünfeld Nr. 16 vom 10. Juli 1970) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. Oktober 1988

Regierungspräsidium
gez. Dr. Wilke

StAnz. 44/1988 S. 2404

1047

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Moor bei Großmoor“ vom 6. Oktober 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Niedermoor östlich von Großmoor wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Großes Moor bei Großmoor“ liegt in der Gemarkung Großmoor der Gemeinde Burghaun im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 23,74 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird beim Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

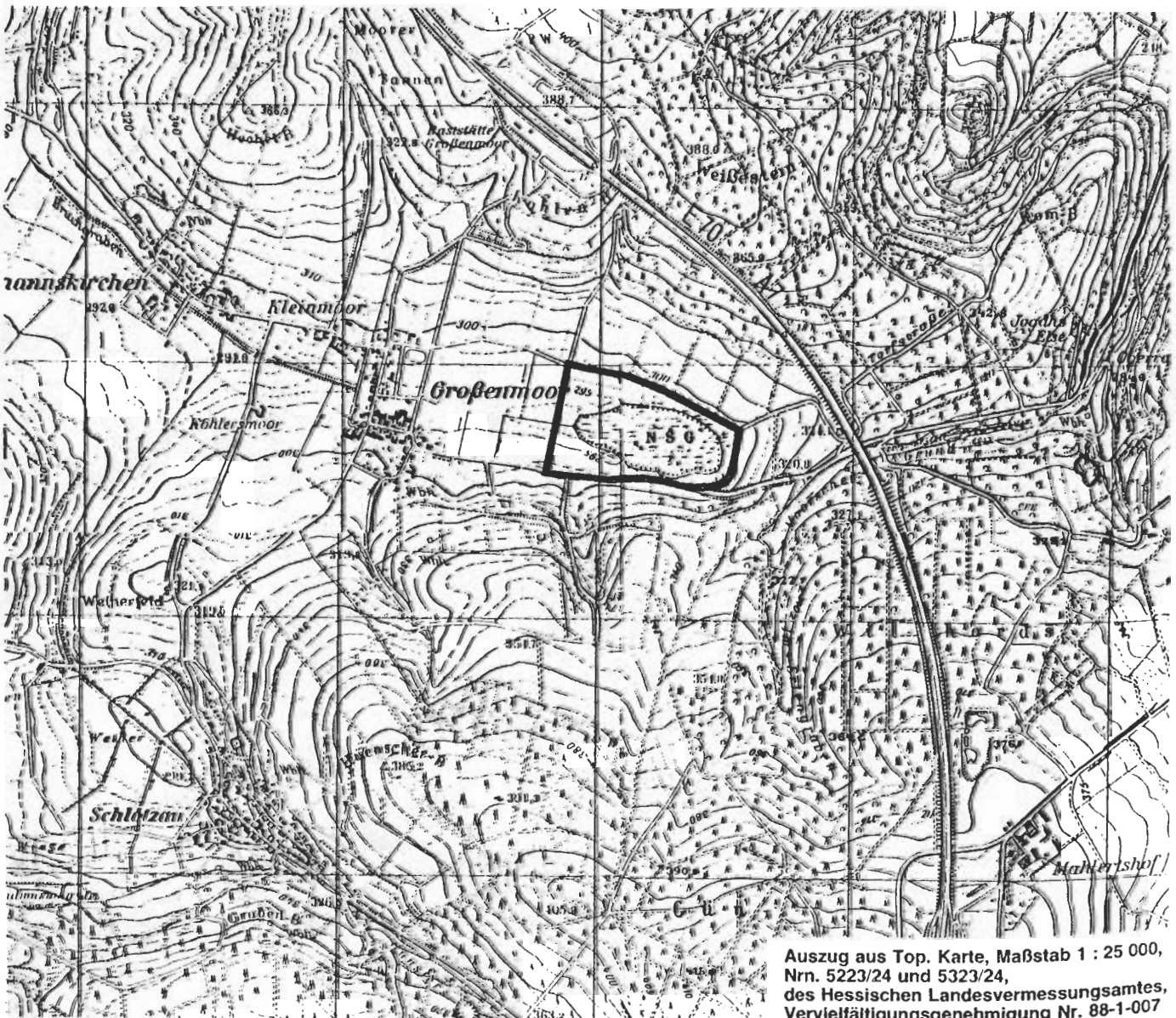
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Niedermoor als seltenen Lebensraum bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu verbessern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 5223/24 und 5323/24, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88-1-007

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild und Fuchs in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwal-

tungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großenmoor“ vom 22. Mai 1973 (StAnz. S. 1251) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. Oktober 1988

Regierungspräsidium
gez. Dr. Wilke

StAnz. 44/1988 S. 2406

BUCHBESPRECHUNGEN

Gesundheitsrecht. Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichniss und einer Einführung. Von Dr. Otmar Dietz, Lfd. MinRat. 1988, XXIII, 261 S., kart., 10,80 DM, Beck-Texte im dtv, Bd. 5555, Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-423-05555-3 X

Das preiswerte Bändchen bringt eine Auswahl gesundheitsrechtlicher Vorschriften, die sich vorrangig an Adressaten aus dem Bereich der Medizinlaufsicht und des Hoheitlichen Gesundheitsschutzes wendet. Der Titel „Gesundheitsrecht“ erscheint etwas weitgreifend und nicht ganz glücklich gewählt, vermißt der Leser doch BSHG und RVO sowie die Heilberufsgesetze zumindest auszugsweise; auch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens mit seinen drei Durchführungsverordnungen sowie die nachfolgenden Länderregelungen sucht man vergeblich, ebenso die gesundheitsrelevanten Gesetze zum Immissionsschutz sowie zu den Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

Für den eher eingeschränkten Adressatenkreis von Mitarbeitern der Gesundheitsfachverwaltung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens leistet das Buch (unter der als besser empfundenen Alternativüberschrift „Medizinalrecht“) sicherlich gute Dienste; angesichts des niedrigen Preises kann es aber auch denjenigen empfohlen werden, die nur die eine oder andere Rechtsquelle aus der vorliegenden Zusammenstellung benötigen.

Ltd. Medizinaldirektor Dr. Holger Meireis

Juristen im Portrait. Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten. Festschrift zum 225-jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck. 1988, 771 S., 85 Abb. auf 25 Tafeln, Ln., 58,- DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-33196-3.

Wer nach dem Krieg Rechtswissenschaft studierte und nicht aus einer Juristenfamilie stammte, hörte die Namen damals zum ersten Mal: Schönke, Rosenberg, Mezger, Coing, Baumbach. Inzwischen sind diese Namen auch ihm zu Begriffen geworden. Sie stehen neben vielen anderen für ein umfangreiches juristisches Schrifttum, ohne das die rasante Entwicklung der Rechtswissenschaft in den vergangenen Jahrzehnten kaum denkbar ist. Die Werke dieser Autoren haben das Programm des Verlages C. H. Beck auf allen Rechtsgebieten geprägt und zu seiner

heutigen Bedeutung verholfen („Jura-Koloß“). So ist man dankbar, daß sich der Verlag zu seinem 225-jährigen Bestehen entschlossen hat, in einem Jubiläumsalmanach neben einer Verlagsgeschichte und den Portraits wichtiger Mitarbeiter des Verlages in der Nachkriegszeit 74 Lebensbeschreibungen führender Juristen zu veröffentlichen. Verfasser sind meist ehemalige Schüler, Fachkollegen oder Mitarbeiter. Die so Gewürdigten haben meist auch eine herausragende Rolle im Rechtsleben der Bundesrepublik gespielt. Der Werdegang jedes einzelnen Autors dokumentiert daher zugleich auch ein Stück deutscher Rechts- und Zeitgeschichte. Es wäre sehr reizvoll, sich mit den einzelnen Beiträgen eingehend zu befassen. Aber dazu reicht der Raum einer Buchbesprechung nicht. Erfreulich ist, daß man auch über die Familien der Autoren etwas erfährt. Das Dritte Reich und der Zweite Weltkrieg spielen in den Lebensgeschichten naturgemäß eine wichtige Rolle. Man liest mit Erbitterung, welchen Einschnitt diese Ereignisse in dem Leben der Portraitierten bedeuteten, wenn auch nicht in jedem Beitrag das Verhalten in diesen Jahren genügend behandelt wird. Man kann dies — wie es geschehen ist (vgl. Renate Schostack in der FAZ vom 19. September 1988 zur Jubiläumsveranstaltung) — beklagen. In besonderen Abschnitten werden jeweils auch die Beziehungen der Autoren zu „ihrem“ Verlag geschildert. Es ist interessant zu lesen, in welchem Umfang manche Autoren nicht nur auf die inhaltliche Ausgestaltung der Bücher Einfluß nehmen wollten, sondern auch selbst verkaufstaktische Überlegungen anstellten und Hinweise auf erforderliche Werbung bis hin zur Gestaltung der sog. Bauchbinde gaben. Von erstaunlichen Verhandlungen über Honorarfragen liest man ebenso amüsiert wie über Verärgerungen von Autoren, wenn im selben Verlag ein Konkurrenzkommentar erscheinen soll. Eine Besonderheit habe ich schließlich im Bericht über das Leben des früheren Präsidenten des BAG Nipperdey gefunden: Auf seinen ausdrücklichen Wunsch ist er in seiner Richterrobe beerdigt worden. Auffallend ist, daß sich unter den Gelehrten keine Frau befindet. Selbst unter den Verfassern der Portraits befinden sich nur drei Frauen: Annemarie Möller schreibt über Johannes Conbruch, Käte Nicolini über Philipp Möhring und Marie Luise Hilger über Herbert Stumpf. Dies wird sich sicherlich in einer Festschrift zum 250-jährigen Jubiläum ändern. Insgesamt: eine äußerst anregende Lektüre.

Vizepräsident des LG Dr. Klaus Kin d

872 KASSEL

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2662) wird wie folgt geändert:

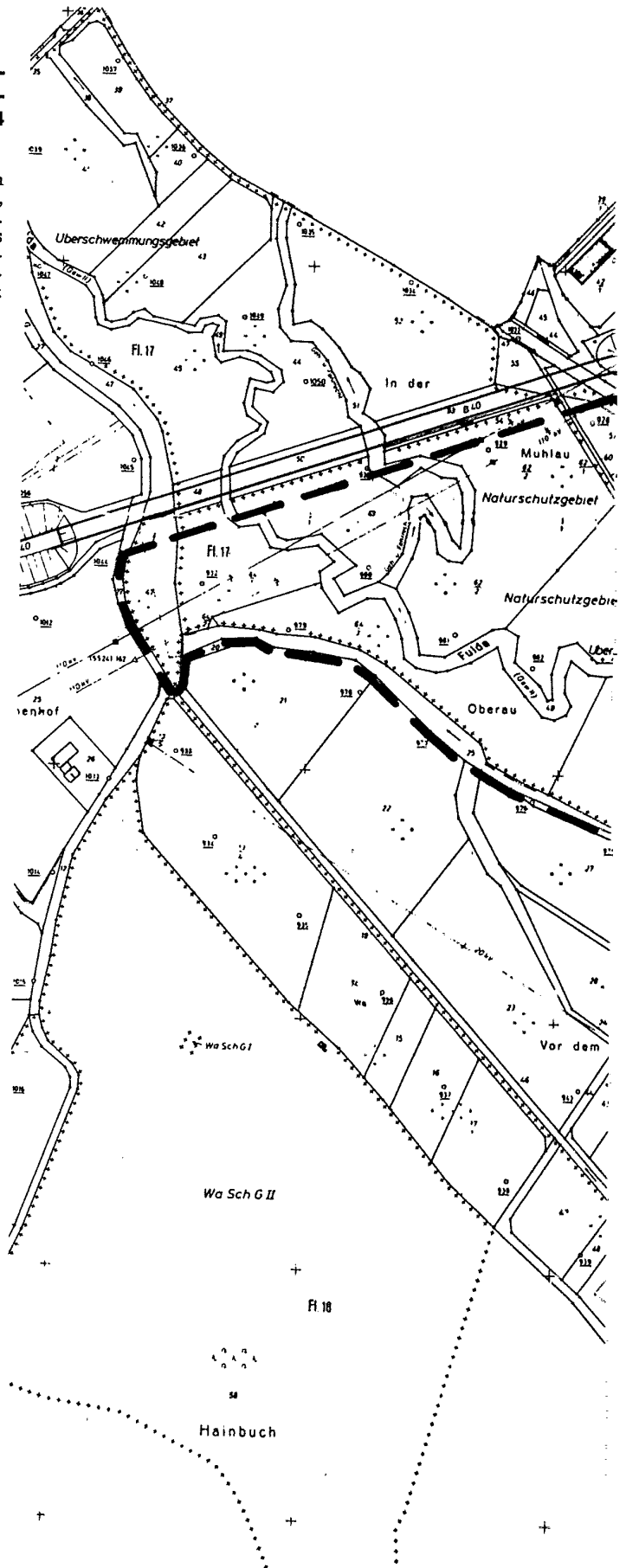
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“

Kreis: Fulda
Gemeinde: Eichenzell
Gemarkung: Eichenzell, Flur 17
Gemarkung: Welkers, Flur 19

Artikel 10

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes Moor bei Großenmoor“ vom 6. Oktober 1988 (StAnz. S. 2406) wird wie folgt geändert:

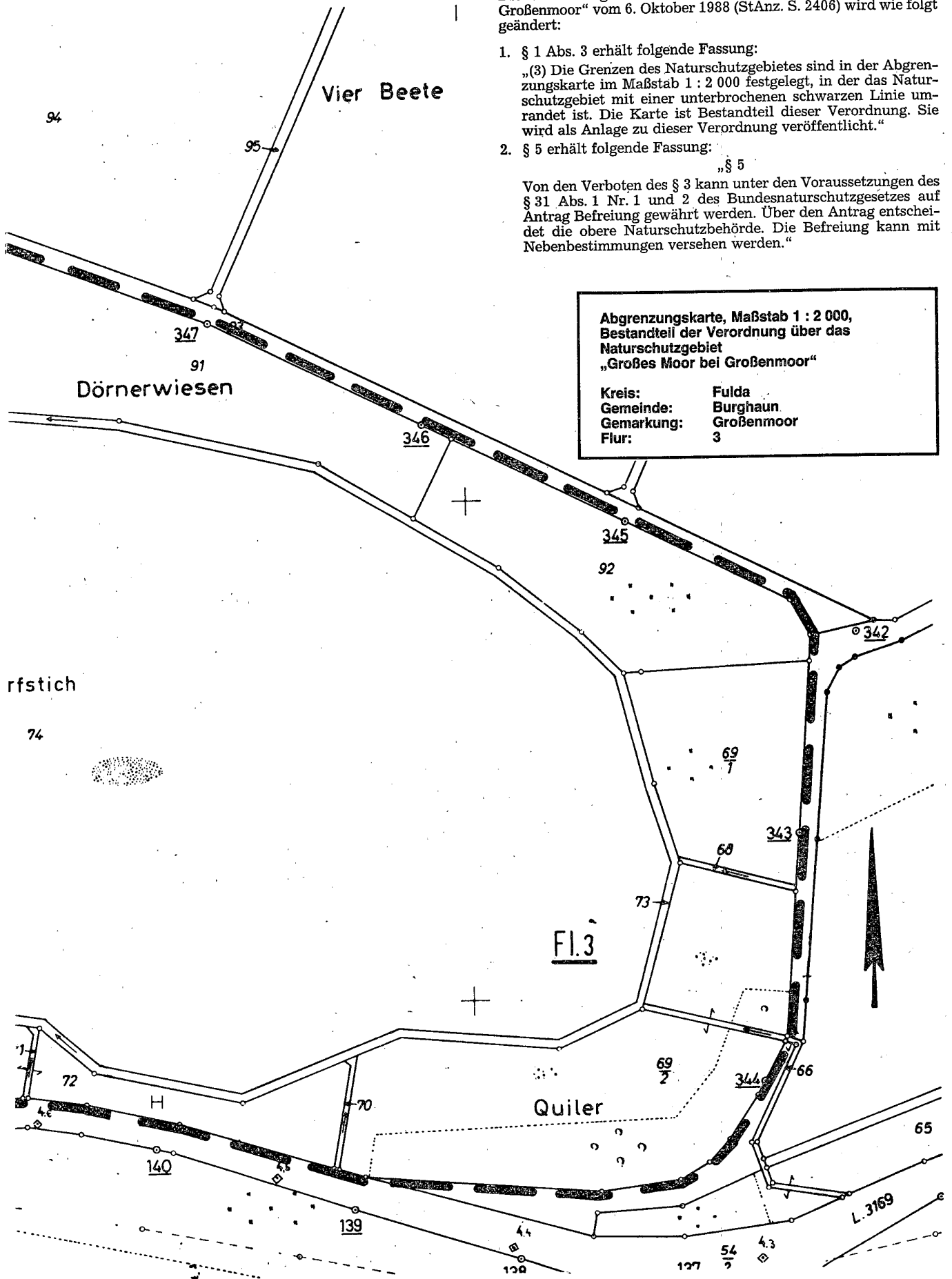
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Großes Moor bei Großenmoor“**

Kreis:	Fulda
Gemeinde:	Burghaun
Gemarkung:	Großenmoor
Flur:	3



Artikel 40

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2668) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Artikel 41

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kassel, 21. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 36/1994 S. 2460

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Fuldaschleuse bei Wolfsanger“**

Kreis:	Kassel
Gemeinde:	Kassel
Gemarkung:	Wolfsanger

